

Fachbereich/Fachdienst III/2 FD Tiefbau	Datum 29.05.2017	Vorlagen-Nr. XVIII/0211 B01 / S01
--	---------------------	---

Beratungsfolge	Sitzungsdatum	Beratungsergebnis	Abstimmungsergebnis			geänderte Beschluss- empfehlung
			Ja	Nein	Enth.	
Fraktion						
Ausschuss für Planung, Bauen und Umwelt (Bauausschuss)	14.06.2017					
Verwaltungsausschuss	20.06.2017					

Unterhaltungsvereinbarung für Nebenanlagen an der B65 in der Ortsdurchfahrt Nordgoltern

Beschlussempfehlung:

Der Verwaltungsausschuss beschließt, dass eine Vereinbarung zur Übernahme der Unterhaltungslast der südlichen Nebenanlagen der B 65 in der Ortsdurchfahrt (OD) Nordgoltern mit der NLStBV nicht geschlossen wird. Im Einzelnen handelt es sich dabei um 530m² Rasenflächen, 2.007m² Schotterflächen und 48m² Asphaltflächen.

Beteiligung Rechnungsprüfungsamt
Stellungnahme:

Unterschrift Verwaltungsvorstand BM/ESTR

gez. Lahmann

Haushaltsmittel:

keine finanziellen Auswirkungen

Produkt					
Nummer		Bezeichnung			
P1.541.001		Gemeindestraßen			
Ergebnishaushalt					
HH-Jahr	Haushaltsposition	HH-Ansatz	Noch verfügbare Mittel	Ertrag / Aufwand	Jährl. Folgekosten
2017	15. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	951.800 €	842.991 €	- €	siehe Anlage 2a
Erläuterung: Zeitpunkt nach Abschluss einer Vereinbarung gemäß BE a)					

HSK:

Auswirkungen auf Haushaltssicherung

Gesamtkonsolidierungssumme		
wird nicht verändert	wird erhöht um	wird verringert um
x	€	€

Beteiligungen:

	nicht erforderlich	erfolgt	zugestimmt	nicht zugestimmt
Personalrat	x			
Gleichstellungsbeauftragte	x			
	vereinbar		nicht vereinbar	
Vorlage ist mit dem Leitziel der demographischen Entwicklung (XVI/420)	x			

Sachdarstellung:

Die Straßenbauverwaltung strebt eine Übergabe der Unterhaltung von Flächenanteilen der südlichen Nebenanlagen an der B 65 in der OD Nordgoltern an die Stadt Barsinghausen an. Hintergrund ist dabei eine Prüfungsmittelteil des Bundesrechnungshofes aus dem Jahre 1996. Darin wird die Straßenbauverwaltung aufgefordert, für alle gemeinsamen Geh- und Radwege in den Ortsdurchfahrten nachträglich eine Vereinbarung mit den jeweiligen Städten und Gemeinden zu schließen, nach der die Unterhaltungs- und Baukosten geteilt werden, wobei einer die Unterhaltung einschl. der Verkehrssicherungspflicht gegen Kostenerstattung übernehmen soll. Um den Verwaltungsaufwand zu reduzieren, wurden seinerzeit vom Straßenbauamt Hannover (heute

NLStBV) Vereinbarungen vorbereitet, nach der die Bau- und Unterhaltungslasten nach dem Prinzip „einer baut und einer unterhält“ geteilt werden sollten.

Im Jahre 2007 übernahm die Stadt Barsinghausen über eine solche Vereinbarung mit der NLStBV die Unterhaltungslast für div. gemeinsame Geh- und Radwege in Ortsdurchfahrten (siehe Informationsvorlage XVIII/0092 aus dem BauA vom 25.01.17). Dabei wurden die entsprechenden Streckenabschnitte zunächst von der Straßenmeisterei Wennigsen saniert und anschließend per Vereinbarung in die Unterhaltung der Stadt Barsinghausen übergeben.

Die südlichen Nebenanlagen der B 65 in der OD Nordgoltern setzen sich aus Flächen unterschiedlichster Nutzung zusammen (siehe Anlage 1, Tabelle der Straßenbauverwaltung), aus der sich die Unterhaltungslast ergibt, auch wenn die Flächen auf „fremden“ Grundstück liegen. Nach Auffassung der Straßenbauverwaltung liegt die Unterhaltungslast erheblicher Flächenanteile ohnehin schon bei der Stadt Barsinghausen. Nun möchte die Straßenbauverwaltung auch die „restlichen“ Flächen in die Unterhaltung der Stadt Barsinghausen übergeben. Im Einzelnen handelt es sich dabei um 530m² Rasenflächen, 2.007m² Schotterflächen und 48m² Asphaltflächen. Diese würden saniert bzw. gepflegt an die Stadt Barsinghausen übergeben werden. Die Verwaltung schätzt den Kostenaufwand dafür auf deutlich unter 10.000 €, der hierbei durch die Straßenbauverwaltung zu leisten wäre. Im Gegenzug würde die Stadt Barsinghausen für diese Flächen eine kapitalisierte Unterhaltungslast i.H. von 40.000 € übernehmen müssen (siehe Anlage 2a Ablöseberechnung nach Ablösungsrichtlinien).

Der überwiegende Teil, der nach Auffassung der Straßenbauverwaltung ohnehin schon in der Unterhaltungslast der Stadt Barsinghausen liegt, beinhaltet eine kapitalisierte Unterhaltungslast i.H. von 155.000 € (siehe Anlage 2b Ablöseberechnung nach Ablösungsrichtlinien). Hierbei argumentiert die Straßenbauverwaltung wie folgt:

Für Gehwege innerhalb der OD-Grenzen ist grundsätzlich die Kommune unterhaltungspflichtig, unabhängig davon wer Grundstückseigentümer ist. Die Nebenflächen in der OD Nordgoltern stehen im Eigentum des Bundes, werden jedoch in weiten Abschnitten als Parkflächen genutzt, weshalb für diese Flächen die Stadt Barsinghausen zuständig wäre. Diese Rechtsauffassung wird weiterhin nicht vollständig geteilt.

In der Anlage 3 ist ein Vereinbarungsentwurf der NLStBV dargestellt. Um für den Abschluss einer solchen Vereinbarung einen „Anreiz“ zu schaffen, würden die jeweiligen in die Unterhaltung zu übergebenden Flächen vorher durch die NLStBV reguliert. Die Übernahme in die Unterhaltungslast soll nach gemeinsamer Abnahme erfolgen.

Gleichstellungsrelevante Aspekte, die die Beteiligung der Gleichstellungsbeauftragten erforderlich machen, sind nicht gegeben.

Anlage:

Anlage 1
Anlage 2a
Anlage 2b
Anlage 3
Bestandsplan 1 zur Anlage 1
Bestandsplan 2 zur Anlage 1
Bestandsplan 3 zur Anlage 1
Bestandsplan 4 zur Anlage 1